

Ministerium für Umwelt
100 10 Prag 10 - VRŠOVICE, Vršovická 65

nach Verteiler

IHR SCHREIBEN/ ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
23017/ENV/11

Bearbeiter:
Mgr. Piekníková/Tel. 2817

PRAG, den
23.5.2011

Betreff: Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens "Staustufe Děčín"

Zurückverweisung der Dokumentation zur Nachbearbeitung

A/ ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-PROZESSES

Am 7.10.2005 erhielt das Ministerium für Umwelt (weiter nur "MŽP2) gemäß § 6 Gesetz Nr. 100/2001 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Änderung anderer Gesetze (UVP-Gesetz) in der Fassung von Gesetz Nr. 93/2004 (weiter nur "Gesetz") die nach Anlage Nr. 3 zum Gesetz erarbeitete Anmeldung des Vorhabens. Am 13.12.2005 erteilte das MŽP den Feststellungsbeschluss, in welchem die Bereiche spezifiziert waren, die in der Dokumentation zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (weiter nur "Dokumentation") bearbeitet werden müssen.

Am 24.8.2010 erhielt das MŽP nach § 8 des Gesetzes die Dokumentation, die am 2.9.2010 an die betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten und Verwaltungsstellen zur Veröffentlichung und Stellungnahme versendet wurden. Mit Schreiben vom 27.10.2010 wurde RNDr. Tomáš Bajer, CSc. mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Zur Dokumentation gingen beim MŽP zahlreiche Stellungnahmen, Anträge, Anregungen und Anmerkungen mit berechtigten Forderungen nach weiteren Informationen ein, die unbedingt in die Dokumentation des Vorhabens nachträglich einzuarbeiten sind. Das MŽP erhielt auch ein Schreiben vom Gutachter mit der Empfehlung, die Dokumentation zur Nachbearbeitung zurückzuverweisen.

Die im Folgenden genannten Stellungnahmen und Anmerkungen sind prinzipieller Art:

Stellungnahme der Tschechischen Umweltinspektion, Gebietsinspektorat Ústí nad Labem

- Prüfen, inwieweit die Vorhabenauswirkungen mit den Hochwasserschutzmaßnahmen am rechten Elbufer in Děčín zusammentreffen,
- Beschreibung des aktuellen Standes der aufgezählten Altlasten und ihres Einflusses auf das Oberflächengewässer Elbe nach Realisierung des Vorhabens,
- eindeutig belegen, dass das Interesse des Flussverkehrs über dem öffentlichen Interesse laut Stellungnahme der Tschechischen Umweltinspektion liegt.

Stellungnahme CHKO Labské pískovce (LSG Elbsandsteingebirge)

- Bei der Aufzählung der biologischen Bewertung fehlen detaillierte Prüfungen und Bewertungen, es wird lediglich eine oberflächliche Feststellung zur Bedeutung der Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

- Bei der Studie über die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Ökosysteme enthält die Dokumentation nur eine allgemeine Beschreibung und nicht die Charakterisierung infolge der Vorhabensauswirkungen.

Stellungnahme Verwaltung CHKO České Středohoří (LSG Böhmisches Mittelgebirge)

- Die Einwände und Anmerkungen der Verwaltung des LSG Böhmisches Mittelgebirge, die bereits am 20.11.2005 im Rahmen des Feststellungsverfahrens vorgebracht wurden, können nicht als ausgeräumt betrachtet werden (Punkte 2,3,6,7), verlangt wird eine neuerliche Prüfung und Bewertung der festgestellten Mängel.

Stellungnahme AOPK Prag (Agentur für Natur- und Landschaftsschutz)

- Die AOPK stellt fest, dass man "prinzipiell nicht dem Fazit der Dokumentation zustimmen kann, wo festgestellt wird, dass "aufgrund der oben beschriebenen Tatsachen und des Vergleichs der einzelnen Varianten die Variante 1B als die akzeptabelste anzusehen ist". In der Dokumentation und den Anlagen SP4 und SP9 werden die negativen Auswirkungen der Variante 1 und 1B völlig ohne Begründung deutlich abgeschwächt und gleichzeitig die negativen Auswirkungen der Nullvariante, die für den Natur- und Landschaftsschutz die schonendste ist, ungerechtfertigt überhöht dargestellt.

Stellungnahme MŽP, Abteilung Landschaftspflege

- Die Abteilung Landschaftspflege stellt fest, dass "die Mängel der vorgelegten Unterlagen derart gravierend sind, dass die Überarbeitung und Ergänzung der Dokumentation hinsichtlich der Anmerkungen auf Seite 1 bis 7 der Stellungnahme dieser Abteilung verlangt wird".

Stellungnahme MŽP, Abteilung besonders geschützte Naturteile

- Die Abteilung besonders geschützte Naturteile stellt fest, dass man im Hinblick auf die genannten grundsätzlichen Mängel die vorgelegte Dokumentation zu den Umweltauswirkungen nicht als objektive und fachlich fundierte Grundlage im Sinne von § 81 Abs. 3 Gesetz Nr. 100/2001 ansehen kann und deshalb die Rückverweisung zur Nachbearbeitung und Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden verlangt wird. Da laut Auffassung der Abteilung die Auswirkungen durch Realisierung und Betreibung des Vorhabens nicht objektiv bewertet wurden, kann dem Fazit der Dokumentation nicht zugestimmt werden, dass nämlich die negativen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Ökosysteme ausreichend durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeräumt oder abgeschwächt werden können. Deren Wirksamkeit wurde experimentell nicht ausreichend überprüft, auch ist ihre Nachhaltigkeit nicht gewährleistet und es fehlt die Garantie, dass die Auswirkungen einiger geplanter Maßnahmen tatsächlich positiv ausfallen, wie von den Bearbeitern der Dokumentation behauptet wird. Diese Verfahrensweise ist nicht haltbar.

Stellungnahme MŽP, Abteilung internationaler Schutz der Biodiversität

- Es werden Einwände zur erfolgten Naturbewertung vorgetragen, woraus im Prinzip die Nichtzustimmung zur Form der Dokumentationserstellung abzuleiten ist.

Stellungnahme MŽP, Abteilung Gewässerschutz

- Anmerkungen und Einwände zu folgenden Aspekten:
 - fehlende Gesamtlösung des kritischen Abschnitts (10 km resp. 25 km)

- genannte Kapazität des Vorhabens,
 - Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens,
 - Beschreibung der technischen und technologischen Lösung des Vorhabens,
 - technologische Beschreibung des Vorhabens,
 - Kapitel B.II.4.2.,
 - Kapitel C.1.,
 - Kapitel C.II.4.1 Oberflächenwasser,
 - Kapitel C.II.7.4. Ökosysteme,
 - Kapitel D.I.4.1, D.I.4.2, D.I.4.3 und D.I.4.4 – Vorbehalte zu den vorgelegten Varianten
- Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser liegen aus Sicht der Abteilung Gewässerschutz nicht genügend Informationen vor. Im gesamten Text und der Anlage selbst gibt es keine einzige grafische Darstellung zum Ergebnis der hydraulischen Modelle, und die Beschreibung lässt nicht klar erkennen, mit welchen technischen Mitteln man zu den Ergebnissen gekommen ist.
 - Ferner muss die Notwendigkeit des Vorhabens hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Konzeptionen von EU und der ČR sowie und auch im Verhältnis zur staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik gemäß den Anforderungen 2004-2010 (SPŽP) belegt und begründet werden

Stellungnahme Deutscher Bund für Umwelt und Naturschutz

- Der Bund hat insbesondere Einwände zu:
 - Nichtberücksichtigung der Schiffbarkeit im deutschen Elbe-Abschnitt,
 - falsche Angaben zur Kapazität des Eisenbahngüterverkehrs im Elbe-Korridor,
 - wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschifffahrt im Elbe-Korridor,
 - Auswirkung des Staustufenbaus auf die Elbe als Lebensraum,
 - Widerspruch des geplanten Staustufenbaus zum europäischen Recht,
 - Widerspruch zur Wasserrahmenrichtlinie.
- Ferner wird ausführlich Stellung zu den Problemkreisen der Staustufenlösung selbst bezogen.

B/ ANFORDERUNGEN AN DIE NACHBEARBEITUNG DER DOKUMENTATION

Im Rahmen der Nachbearbeitung ist die vorgelegte Naturbewertung (Anlage SP4, Zahrádka J., Mai 2010) unbedingt zu ergänzen und zu präzisieren. Dabei müssen die Eingangsdaten verifiziert werden, die eigentliche Bewertung ist zu ergänzen (konkrete Bewertung der Nullvariante und Einfluss auf Schutzgegenstände, sowie FFH – Integrität, Auswertung der geplanten Abschwächungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Schutzgegenstände und FFH-Integrität, Ausmaß und Bedeutung der Auswirkungen mit fachlicher Argumentation der präsentierten Ergebnisse). Ohne diese Ergänzungen ist es für das Bearbeiterteam des Gutachtens nicht möglich, sich seriös mit den vielen konkreten und teilweise sehr in die Tiefe gehenden Einwände sowohl zur Methodik als auch zur Argumentation der präsentierten Größe und Bedeutung der Auswirkungen auseinanderzusetzen.

Es ist eine komplexe und transparente Naturbewertung vorzulegen, da vor allem aus mehreren betroffenen Naturschutzverwaltungen ernsthafte Bedenken angemeldet wurden.

Nach Auswertung der bisher im UVP-Prozess erhaltenen Unterlagen und auf Empfehlung der Bearbeiter des Gutachtens wird die Dokumentation nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes vom MŽP als zuständiger Behörde zur Nachbearbeitung zurückverwiesen. Die Dokumentation ist auf der Grundlage der in den Stellungnahmen enthaltenen relevanten Anmerkungen und Forderungen insbesondere um folgende Aspekte zu ergänzen:

1. **Objektivierung der Eingangsdaten zum FFH Elbtal.** Angaben zum aktuellen Stand der Schutzgegenstände des FFH (Zustand, Qualität, Erhaltungsgrad, Perspektiven) ergänzen, belegen und übersichtlich gestalten, die potenziell durch das geprüfte Vorhaben beeinflusst werden können, Vorlage einer grafischen Übersicht zum Vorkommen der einzelnen Schutzgegenstände (Kartierung von Biotopen und Habitaten, Projektion der Ergebnisse der eigenen Geländeuntersuchungen, Kommentierung eventueller Differenzen und festgestellter Nichtübereinstimmungen). Einzuarbeiten sind auch Angaben zu Vorkommen und Zustand der Schutzgegenstände im Gebiet, das an die aktuelle räumliche (gesetzlich geschützte) FFH-Ausweisung anschließt, besonders im Zusammenhang mit den Naturstandorten 3270 und 91E0*. Zu ergänzen sind auch Angaben zu den Schutzobjekten anderer FFH, die hydrologisch mit dem FFH Elbtal zusammenhängen und hinsichtlich Migration und Populationsdynamik bestimmter Schutzgegenstände, die auch im FFH Elbtal vorkommen, bedeutsam sind. Ferner sind eigene biologische Untersuchungen vorzunehmen und auszuwerten, wobei die Überprüfungsmethoden zum aktuellen Zustand der FFH-Schutzobjekte mit aufzuführen sind.
2. **Konkretisierung von Größe und Bedeutung der Auswirkungen auf die FFH-Objekte** mit gründlicherer Argumentation bezüglich der Enddarstellung von Größe und Bedeutung der Auswirkungen. Dabei sind Bedeutung und Ausmaß der Auswirkungen der einzelnen Varianten einschließlich der Nullvariante auszuwerten. Wenn im Rahmen einer Variante technische Ausgleichs- und Abschwächungsmaßnahmen (gemäß Dokumentation "proaktive Maßnahmen") vorgesehen sind, ist deren direkter und indirekter Einfluss auf die Schutzobjekte in Verbindung mit der geänderten Hydrodynamik des Wasserlaufs und der binomischen (ökologischen) Ansprüche der einzelnen Schutzgegenstände mit zu bewerten.
3. **Konkretisierung der indirekten, synergetischen und kumulativen Auswirkungen** auf die FFH-Schutzgegenstände nicht nur für das direkt betroffene FFH-Gebiet, sondern auch im Verhältnis zur notwendigen Bewertung der Auswirkungen auf die Integrität und Komplexheit des FFH sowie auch der Beeinflussung der Standorte (Zustand, Populationen) der Schutzobjekte außerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebiets (stromaufwärts und stromabwärts, insbesondere im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der deutschen Seite).
4. Detaillierte fachliche Begründung des Ergebnisses der Naturbewertung mit Erklärung der Reihenfolge der bewerteten Varianten.
5. Wenn die ergänzte **Naturbewertung unter Beteiligung von Mitautoren** oder weiteren Spezialisten vorgenommen wird, ist das komplette Autorenteam mit Kommunikationsdaten anzuführen. Werden zur Ergänzung der Naturbewertung Teilstudien erstellt, sind diese in die Anlagen der Naturbewertung aufzunehmen.

6. In der Einführung zur Naturbewertung resp. einer eigenen Anlage ist ein **kurzer Kommentar der Verfasser** zu den im Rahmen des EIA-Prozesses eingegangenen Einwänden und Anmerkungen anzubringen, wobei die Standpunkte der Verfasser der Naturbewertung bzw. die Formen, mit denen die Anmerkungen zur Ergänzung dieser Bewertung verwendet wurden, deutlich zu machen sind.
7. Im Rahmen der überarbeiteten Dokumentation ist ein komplettes, übersichtliches Dokument über die **komplexe biologische Untersuchung (biologische Bewertung)** vorzulegen, auf das die Dokumentation im Text verweist, resp. dieses Material durch aktuelle Untersuchungen zu ergänzen. Wenn die ergänzte biologische Bewertung unter Beteiligung von Mitautoren oder weiteren Spezialisten vorgenommen wird, ist das komplette Autorenteam mit Kommunikationsdaten anzuführen. Werden zur Ergänzung der biologischen Bewertung/Untersuchung Teilstudien erstellt, sind diese in die Anlagen der Naturbewertung aufzunehmen.
8. Ausführlicher zu belegen ist die konzeptionelle wasserwirtschaftliche Lösung des gesamten Vorhabens nach den Anmerkungen der betroffenen staatlichen Verwaltungsstellen (Abteilung Gewässerschutz MŽP) sowie insbesondere die detaillierte Behandlung der Anmerkungen des Deutschen Bundes für Umwelt und Naturschutz, einschließlich der Umweltauswirkungen auf das deutsche Gebiet.
9. Auseinandersetzung mit den Anmerkungen und Nachtrag aller relevanten Informationen, die in den Stellungnahmen zur Dokumentation eingefordert wurden.

C/SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das MŽP stellt fest, dass im Rahmen der Beratung zwischen der Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Antragsteller, den Bearbeitern der Dokumentation und dem Bearbeiter des Gutachtens zahlreiche problembeladene Aspekte der veröffentlichten Dokumentation diskutiert wurden. Das MŽP begrüßt es, dass im Ergebnis dieser Diskussionen vom Antragsteller zahlreiche ergänzende Unterlagen übergeben wurden, die auf die eingegangenen Stellungnahmen reagieren und Bezug nehmen. Gleichzeitig teilt das MŽP mit, dass im Hinblick auf den Charakter der vorgelegten Ergänzungsunterlagen und die Bestimmungen des Gesetzes, wonach die überarbeitete Dokumentation nicht zusammen mit dem Gutachten veröffentlicht werden kann, die überarbeitete Dokumentation erneut veröffentlicht werden muss.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen wird von der zuständigen Behörde nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes die Nachbearbeitung der Dokumentation gefordert. Die bearbeitete Dokumentation muss alle Forderungen aus den Stellungnahmen zur Dokumentation berücksichtigen und sich mit diesen auseinandersetzen und sich dabei insbesondere den oben genannten Bereichen zuwenden.

Die überarbeitete Dokumentation zu den Umweltauswirkungen ist der zuständigen Behörde in 28 Ausfertigungen, 1 x auf CD und 3x mit Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Die betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten werden nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes aufgefordert, **umgehend** die Information über die Zurückverweisung der Dokumentation auf den Amtstafeln und auf noch eine weitere ortsübliche Art (zum Beispiel Ortspresse, Rundfunk u.ä.) zu veröffentlichen. Die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung beträgt nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes mindestens 15 Tage. **Gleichzeitig werden die betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes**

aufgefordert, zum nächstmöglichen Termin die zuständige Behörde schriftlich oder per E-Mail (jana.pieknikova@mzp.cz) zu informieren, an welchem Tag die Information über die Zurückverweisung der Dokumentation an den Amtstafeln angeschlagen wurde.

Aus Kapazitätsgründen sind im Informationssystem EIA auf den Internetseiten CENIA (<http://www.cenia.cz>), unter der Vorhabenummer MZP102, in der Sektion "Dokumentation" nur die Stellungnahmen der betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten, der betroffenen Verwaltungsämter und Bürgervereine der Tschechischen Republik aufgeführt. Die Einsichtnahme in die anderen Stellungnahmen (Stellungnahmen der Bundesrepublik Deutschland) ist nach Absprache mit Magister Jana Piekníková möglich.

Ing. Jaroslava HONOVÁ
Direktorin der Abteilung EIA und IPPC